

**Satzung**  
**des Christlichen Vereins Junger Menschen**  
**- Christus für Alle - e.V. Naila**

**Abschnitt I - Grundlagen**

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintragung und Spitzenorganisation**

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen - Christus für Alle - e.V. Naila“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Naila und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbands Bayern e.V. und gehört damit auch zum CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und zum CVJM-Weltbund.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Grundlage**

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Retter der Menschen und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Der Verein bindet sich an keine kirchliche oder politische Richtung.

**§ 4**

**Vereinszweck**

- (1) Der Verein will Menschen aller Altersstufen und Gesellschaftsschichten ohne Unterschied des Bekenntnisses und der politischen Richtung auf der Grundlage lebendigen Christentums an Leib, Seele und Geist aus einer missionarischen Verantwortung heraus dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht auf seine Mitglieder, sondern umfasst auch Menschen, die dem Verein nicht als Mitglieder beitreten und erfolgt nach dem Grundsatz: Arbeit junger Menschen an jungen Menschen.
- (2) Die nachfolgende „Pariser Basis“ von 1855 entspricht dem Zweck des Vereins:  
*„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als*

*ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“*

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialer Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.

- (3) **Die Verkündigung von Gottes Wort steht im Mittelpunkt des Vereinslebens.**
- (4) Im Einzelnen sucht der Verein seinen Zweck zu erreichen, indem er
  - a) durch Bibelstunden, Gruppenstunden, Evangelisationen und offene Veranstaltungen Wegweiser zu Jesus Christus ist;
  - b) durch Beratung und Betreuung in äußeren und inneren Nöten hilft;
  - c) durch gemeinsames Singen und Musizieren, sportliche Aktivitäten sowie Freizeitangebote und gemeinsame Unternehmungen den äußeren Bedürfnissen der Menschen dient;
  - d) ein Vereinshaus mit Einrichtungen verschiedener Art zur Verfügung stellt, die den unter a) bis c) genannten Zwecken entsprechen.  
Dem Arbeitsausschuss steht es zu, jeweils im Rahmen der vorhandenen oder zu beschaffenden Mittel zu bestimmen, was an derartigen Einrichtungen mit dem Vereinshaus zu verbinden ist und unter welchen Bedingungen die Benutzung derartiger Einrichtungen freizugeben ist.

## **Abschnitt II - Mitgliedschaft**

### **§ 5**

#### **Jugendmitglieder**

- (1) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und regelmäßig die Gruppenstunden besuchen, können Jugendmitglieder werden.
- (2) Die Anmeldung geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei dem Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung mit Bestätigung durch den Vorstand. Der schriftliche Antrag bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Jugendmitgliedschaft erlischt automatisch mit Ende des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 6**

#### **Eingetragene Mitglieder**

- (1) Alle Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die den Vereinszweck unterstützen und die Vereinssatzung für sich verpflichtend anerkennen, können „eingetragene Mitglieder“ werden.
- (2) Die Anmeldung geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei dem Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung mit Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Eingetragene Mitglieder, die für den Verein aktiv tätig werden und Verantwortung übernehmen, gelten als „tätige Mitglieder“.

## **§ 7**

### **Unterstützende Mitglieder**

- (1) Personen, die das Werk des Vereins durch Zahlung eines frei vereinbarten Jahresbeitrags von mindestens 15,- Euro unterstützen, können „Unterstützende Mitglieder“ des Vereins werden.
- (2) Die Anmeldung geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei dem Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung mit Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Unterstützende Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des von den Jugendmitgliedern und eingetragenen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zum 1. des Eintrittsmonats fällig.
- (4) Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins offen.
- (6) Zahlt ein eingetragenes Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Jahresende vollständig ein, so ruhen bis zur Bezahlung des rückständigen Beitrags das aktive und passive Wahl- und das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

## **§ 9**

### **Austritt**

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam.

## **§ 10**

### **Ausschluss**

- (1) Ein eingetragenes Mitglied kann aufgrund besonderer Vorkommnisse oder wenn es durch sein Verhalten gegen die Satzung verstößt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein vom Vorstand zu bildender Unterausschuss von mindestens drei tätigen Mitgliedern hat vorher den Vorgang sorgfältig zu prüfen und dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **Abschnitt III - Organe des Vereins**

## **§ 11**

### **Organe**

Organe des Vereins sind  
a) die Jahreshauptversammlung,  
b) der Vorstand,

c) der Arbeitsausschuss.

## **§ 12**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Jährlich einmal treten die Mitglieder zur ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladung muß mindestens 10 Tage vorher per E-Mail, bei Mitgliedern ohne bekannte E-Mail-Adresse schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Dabei werden die letzten dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verwendet.
- (2) In dieser Versammlung, die der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, zu leiten hat, sind
  - a) der Jahresbericht und der Kassenbericht zu erstatten,
  - b) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  - c) der Vorstand, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Kassenprüfer unter Beachtung der dreijährigen Frist gemäß § 14 der Satzung zu wählen - wählbar sind nur tätige eingetragene Mitglieder des Vereins -,
  - d) der Haushaltsplan zu genehmigen.
- (3) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene eingetragene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr rechtzeitig und satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sie sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen in derselben Weise wie die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, so oft es ihm erforderlich erscheint.
- (2) Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten eingetragenen Mitglieder schriftlich beantragen.
- (3) Für außerordentliche Hauptversammlungen gelten § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Ladung), Abs. 3 (Stimmberechtigung), Abs. 4 (Beschlussfähigkeit), Abs. 5 (Beschlüsse) und Abs. 6 entsprechend.

## **§ 14**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden; jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- (2) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten eingetragenen Mitgliedern in der

Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 15**

### **Arbeitsausschuss**

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Leiter des Mitarbeiterkreises sowie bis zu drei Beisitzern. Er legt das allgemeine Jahresprogramm und besondere Veranstaltungen fest.
- (2) Die Beisitzer werden vom Mitarbeiterkreis aus den Reihen der tätigen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt.
- (3) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Arbeitsausschusses ein und leitet sie, bereitet dessen Beschlüsse vor und überwacht ihre Ausführung.
- (4) Wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder des Arbeitsausschusses den Rücktritt eines Beisitzers verlangen, ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.

## **Abschnitt IV - Sonstige Bestimmungen**

## **§ 16**

### **Kassenangelegenheiten**

- (1) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen die Mitgliedsbeiträge, die Gaben der Unterstützenden Mitglieder, Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus besonderen Veranstaltungen, außerordentliche Zuwendungen und Sammlungen.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind allein für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins bestimmt. Kein Angehöriger des Vereins oder seiner Abteilungen hat irgendwelchen Anteil am Eigentum des Vereins, auch nicht, wenn solches ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem Arbeitskreis zugeeignet worden ist. Es dürfen ihnen auch sonst keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener barer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen aufgrund einer besonderen Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 17**

### **Kassenprüfung**

- (1) Der in der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer prüft die Führung der Bücher des Vereins durch den Schatzmeister und führt unvermutete Kassenprüfungen durch.
- (2) Über die durchgeführten Prüfungen erstattet er in der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 18**

### **Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 19**  
**Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung bzw. Neufassung der Satzung beschließen.
- (2) Die biblische Grundlage des Vereins (§ 3 und § 4) und die Gemeinnützigkeit (§ 2) sind von einer Satzungsänderung ausgeschlossen.

**§ 20**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die nach den Grundsätzen der „Pariser Basis“ arbeitet. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Der Arbeitsausschuss bestimmt, an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen übergeht. Der Übergang der Mittel des Vereins ist mit vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, damit sicher gegangen werden kann, dass die Körperschaft, die die Mittel erhält, auch als gemeinnützig anerkannt ist.

**§ 21**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Hauptversammlung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung außer Kraft.

Naila, den 10.04.2024

.....  
Marco Schmidt  
1. Vorsitzender

.....  
Helena Nitsche-Weizel  
2. Vorsitzende